



Datum: 30.09.2014 Nr.: 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“	1065
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“	1067

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 08.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/ Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 851) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/ Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 851) wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Intensivjahr) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Während der Blöcke B bis D ist das fünfte praktische Modul (M.MolBio.25) erfolgreich zu absolvieren. ²Es bildet den Schwerpunkt einer forschungsorientierten praktischen Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau. ³Es beinhaltet drei jeweils zweimonatige Forschungsprojekte (Laborrotationen; je 15 C), die aus einem breiten Angebot aller am Studiengang beteiligter Einrichtungen ausgewählt werden können und inhaltlich wie methodisch unterschiedliche Arbeitsbereiche umfassen sollen. ⁴Die eigenständigen Forschungsprojekte finden jeweils in einem Forschungslabor der am Studiengang beteiligten Einrichtungen statt und werden individuell betreut. ⁵Die Studierenden sind in den wissenschaftlichen Laborbetrieb eingebunden und verbringen im Mittel ca. 6 Stunden täglich im Labor; für die individuelle Projektbetreuung ist seitens der Lehrenden ein Lehraufwand von im Mittel einer Stunde pro Tag vorgesehen. ⁶Zu jedem der besuchten Forschungsprojekte wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt. ⁷Im Rahmen des zweiten Professionalisierungsmoduls werden die Ergebnisse jeweils zweier Forschungsprojekte ferner in einem Begleitseminar präsentiert und diskutiert (5 C). ⁷Die als Laborrotationen organisierten Forschungsprojekte finden während der Blöcke B bis D täglich, das Begleitseminar von März bis Juli jeweils mittwochs von 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr statt.“

2. Als § 4a wird eingefügt:

„§ 4a Organisation der Lehre

(1) An der Ausbildung sind nachfolgende Lehreinheiten und außeruniversitäre Einrichtungen beteiligt:

- a) Universitäre Lehreinheiten und Einrichtungen
 - aa) Biologie (Uni-Bio),
 - ab) Vorklinische Medizin (Med-VK),
 - ac) Klinisch-praktische Medizin (Med-KL),
 - ad) Klinisch-theoretische Medizin (Med-KT),
 - ae) Chemie (Uni-Che),
 - af) Physik (Uni-Phy),
 - ag) Agrarwissenschaften (Uni-Agr),
 - ah) European Neuroscience Institute (Med-ENI),
- b) außeruniversitäre Einrichtungen
 - ba) Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin (MPI-EM),
 - bb) Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie (MPI-BPC),
 - bc) Deutsches Primatenzentrum (DPZ).

(2) ¹Die Lehranteile der Lehreinheiten und außeruniversitären Einrichtungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. ²Abweichend von Satz 1 entspricht der Lehranteil einer Lehreinheit am Modul M.MolBio.25 dem Anteil des ihr zugeordneten Lehrpersonals am gesamten in die Lehre dieses Studiengangs eingebundenen Personals.

(3) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

- a) für Vorlesungen und Seminare: 20,
- b) für Tutorien: 10,
- c) für Methodenkurse: 5 sowie
- d) für Laborrotationen: 1 (individuelle Betreuung).“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 08.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/ Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 878) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/ Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 878) wird

1. In § 4 (Intensivjahr) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Parallel zu den weiteren theoretischen Modulen (M.Neuro.13 ff., in der Regel ab Beginn des neuen Kalenderjahres im Semester der Einschreibung) ist das fünfte praktische Modul (M.Neuro.25) erfolgreich zu absolvieren. ²Es bildet den Schwerpunkt einer forschungsorientierten praktischen Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau. ³Es beinhaltet drei jeweils zweimonatige Forschungsprojekte (Laborrotationen; je 15 C), die aus einem breiten Angebot aller am Studiengang beteiligter Einrichtungen ausgewählt werden können und inhaltlich wie methodisch unterschiedliche Arbeitsbereiche umfassen sollen. ⁴Die eigenständigen Forschungsprojekte finden jeweils in einem Forschungslabor der am Studiengang beteiligten Einrichtungen statt und werden individuell betreut. ⁵Die Studierenden sind in den wissenschaftlichen Laborbetrieb eingebunden und verbringen im Mittel ca. 6 Stunden täglich im Labor; für die individuelle Projektbetreuung ist seitens der Lehrenden ein Lehraufwand von im Mittel einer Stunde pro Tag vorgesehen. ⁶Zu jedem der besuchten Forschungsprojekte wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt. ⁷Im Rahmen des zweiten Professionalisierungsmoduls werden die Ergebnisse jeweils zweier Forschungsprojekte ferner in einem Begleitseminar präsentiert und diskutiert (5 C). ⁸Die als Laborrotationen organisierten Forschungsprojekte finden täglich, das Begleitseminar von März bis Juli jeweils mittwochs von 8:15 Uhr bis 9:45 Uhr statt.“

2. Als § 4a wird eingefügt:

„§ 4a Organisation der Lehre

(1) An der Ausbildung sind nachfolgende Lehreinheiten und außeruniversitäre Einrichtungen beteiligt:

- a) Universitäre Lehreinheiten und Einrichtungen
 - aa) Biologie (Uni-Bio),
 - ab) Vorklinische Medizin (Med-VK),
 - ac) Klinisch-praktische Medizin (Med-KL),
 - ad) Klinisch-theoretische Medizin (Med-KT),
 - ae) Physik (Uni-Phy),
 - af) European Neuroscience Institute (Med-ENI),
- b) außeruniversitäre Einrichtungen
 - ba) Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin (MPI-EM),
 - bb) Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie (MPI-BPC),
 - bc) Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation (MPI-DS),
 - bd) Deutsches Primatenzentrum (DPZ).

(2) ¹Die Lehranteile der Lehreinheiten und außeruniversitären Einrichtungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. ²Abweichend von Satz 1 entspricht der Lehranteil einer Lehreinheit am Modul M.Neuro.25 dem Anteil des ihr zugeordneten Lehrpersonals am gesamten in die Lehre dieses Studiengangs eingebundenen Personals.

(3) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

- a) für Vorlesungen und Seminare: 20,
- b) für Tutorien: 10,
- c) für Methodenkurse: 5 sowie
- d) für Laborrotationen: 1 (individuelle Betreuung).“

3. In Anlage I Nr. I Buchstabe c wird der Ausdruck „27 C“ durch den Ausdruck „7 C“ ersetzt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.
